

# **Lesefassung**

**Satzung über die Beseitigung  
von Abwasser aus den  
Grundstücksabwasseranlagen  
in den Gemeinden des Amtes Wilstermarsch und  
in der Stadt Wilster  
und über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf  
Kleininleiter  
(Abwasseranlagensatzung)**

## **Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus den Grundstücksabwasseranlagen in den Gemeinden des Amtes Wilstermarsch und in der Stadt Wilster über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter**

Aufgrund der §§ 5 und 24 a der Amtsordnung (AO), der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 30 und 31 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetz (AG-AbwAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 15.11.2016 die folgende Satzung erlassen

### **INHALTSÜBERSICHT**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluss- und Benutzungszwang / Anschluss- und Benutzungspflichtige
- § 3 Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen
- § 4 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 5 Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen
- § 6 Auskunftspflicht und Meldepflicht sowie Zugangsrecht
- § 7 Benutzungsgebühren und Abwälzung der Abwasserabgabe
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage
- § 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 11 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Gleichstellung von Männern und Frauen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinden sind zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz verpflichtet. Die Aufgabe der unschädlichen Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) hatten die amtsangehörigen Gemeinden Neuendorf-Sachsenbande und Nortorf gemäß § 5 der Amtsordnung dem Amt Wilstermarsch übertragen. Eine Rückübertragung der Aufgabe der unschädlichen Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen vom Amt Wilstermarsch wurde von den Gemeinden Neuendorf-Sachsenbande und Nortorf mit Beschlussfassung zum 01.07.2023 beschlossen. Beschlussfassung der Gemeinden:

- Gemeinde Neuendorf-Sachsenbande vom 09.12.2021,
- Gemeinde Nortorf vom 15.12.2021.

Gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen der Stadt Wilster und dem Amt Wilstermarsch vom 12.12.2006 wurde dem Amt Wilstermarsch die Aufgabe der Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksanlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) für das Stadtgebiet Wilster übertragen.

- (3) Das Amt betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben) in den amtsangehörigen Gemeinden und für das Stadtgebiet Wilster als selbständige öffentliche Einrichtung.
- (4) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (5) Das Amt schafft die Abfuhranlagen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 3. Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (6) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich das Amt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (7) Zur Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben) gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammeltem Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (8) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten die Stoffe und Abwasser nach § 4 dieser Satzung.

## **§ 2 Anschluss- und Benutzungszwang Anschluss- und Benutzungspflichtige**

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück und die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlagen einzuleiten und dem Amt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Dies

gilt auch, wenn Abwasser von mehreren Grundstücken (Miteinleiter) in eine Grundstücksabwasseranlage eingeleitet wird.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dem Amt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
- (4) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen**

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik, insbesondere DIN 1986 (Dichtheitsprüfung) und DIN 4261 (Kleinkläranlagen), hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen und vom Amt Wilstermarsch entleeren zu lassen. Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten nach der Entleerung die Grundstücksabwasseranlage zu reinigen, zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

### **§ 4**

#### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die Grundstücksabwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
  - a) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
  - b) die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
  - c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
  - d) der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
  - e) die Funktion der Abwasserbeseitigung so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder
  - f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.
- (2) In die Grundstücksabwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
  - a) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser,
  - b) Stoffe, die Leitungen verstopfen können,
  - c) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
  - d) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologische Funktionen schädigt,
  - e) infektiöse Stoffe und Medikamente,
  - f) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
  - g) Feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä.,
  - h) Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und

- später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- i) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern,
  - j) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke,
  - k) Kaltreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
  - l) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen,
  - m) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
  - n) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azethylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe,
  - o) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate und Phenole,
  - p) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird,
  - q) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - wenn die Einleitung nach § 33 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
    - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf,
    - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
    - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
  - r) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
  - s) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Öle und Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidgut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.
- (4) Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.

## § 5

### Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben werden vom Amt Wilstermarsch oder den vom Amt Beauftragten nach den anerkannten Regeln der Technik regelmäßig entleert oder entschlammt. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Abwasseranlage zugeführt.

Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

- 1) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Füllstand in der Grube regelmäßig zu überprüfen und rechtzeitig – mindestens

eine Woche vorher – beim Amt Wilstermarsch die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

- 2) Technisch unbelüftete Kleinkläranlagen werden gemäß der allgemein anerkannten Regeln der Technik mindestens alle zwei Jahre entschlammt oder entleert (Regelentleerung). Eine Verlängerung des regelmäßigen Entschlammungs-/ Entleerungsintervalls ist nicht möglich. Soweit Anzeichen auf eine Beeinträchtigung der biologischen Nachreinigung hinweisen, ist ein häufigeres Entschlammungsintervall zu wählen.

Die Termine für die Regelentleerung werden durch das Amt Wilstermarsch bekannt gemacht oder die Grundstückseigentümer werden durch einen vom Amt Wilstermarsch beauftragten Dritten benachrichtigt.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann (§ 6 Abs. 2).

Nicht nachgerüstete Anlagen, die nicht den Vorgaben der anerkannten Regeln der Technik entsprechen, sind nach Bedarf, jedoch mindestens jährlich, zu entschlammen oder zu entleeren.

- 3) Nachgerüstete technisch unbelüftete Kleinkläranlagen können alternativ auf schriftlichen Antrag des Eigentümers von dem Amt oder ihren Beauftragten nach Bedarf entleert oder entschlammt werden. In diesem Fall ist durch den Betreiber außerhalb des Wartungsvertrages einmal jährlich eine Messung der Schlamm Spiegelhöhen zu veranlassen. Das Ergebnis ist dem Amt durch die Wartungsfirma zu übermitteln. Die Kosten für die zusätzliche Schlamm Spiegelmessung hat der Eigentümer zu tragen. Sofern der Grundstückseigentümer keinen schriftlichen Antrag auf bedarfsorientierte Schlamm entnahme stellt, kommt Nr. 2 zur Anwendung.
- 4) Hauskläranlagen mit Bauartenzulassung (technisch belüftete Anlagen) sind gemäß der in der Zulassung gefassten Betriebs- und Wartungsanweisung zu entleeren oder zu entschlammen. Die mit der Wartung befasste Fachfirma (Wartungsfirma) legt fest, wann eine Schlamm entnahme zu erfolgen hat.

Technisch belüftete Anlagen, die nicht von einer durch den Eigentümer/ den Betreiber beauftragten Wartungsfirma betreut und gewartet werden und bei denen das Amt keine jährlichen Messergebnisse der Schlammhöhen erhält, werden bei der Regelabfuhr nach Nr. 2 berücksichtigt.

- (2) Ist bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und dergleichen abweichend von der Regelentleerung nach Nummer 2 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit dem Amt einen besonderen Termin zu vereinbaren.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers / Schlammes müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Das Amt Wilstermarsch kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers und den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

## **§ 6**

### **Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Amtes Wilstermarsch ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.
- (3) Die Benutzungspflichtigen haben dem Amt Wilstermarsch jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben (Gebühren) nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an dem Grundstück ist dem Amt Wilstermarsch vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben (Gebühren) beeinflussen, so hat der Benutzungspflichtige dies unverzüglich dem Amt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Amtes Wilstermarsch dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen, die Benutzungspflichtigen haben dies zu ermöglichen.
- (4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstückskleinkläranlage, so ist das dem Amt Wilstermarsch unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Benutzungsgebühren und Abwälzung der Abwasserabgabe -Abgabentatbestand-**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühr gliedert sich in eine Grundgebühr und Zusatzgebühren und ist zur Deckung der Kosten für den Betrieb und der Verwaltung der Abwasserbeseitigung bestimmt.
- (2) Gemäß § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes sind die Gemeinden für eigene Einleitungen und anstelle der Einleiter abgabepflichtig, die weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten. Aufgrund der Übertragung der Aufgaben für die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen in den amtsangehörigen Gemeinden auf das Amt Wilstermarsch ist das Amt abgabepflichtig. Das Amt Wilstermarsch kann gemäß § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes die zu entrichtende Abgabe auf die nach § 6 Abs. 5 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes Gebührenpflichtigen abwälzen. Zur Deckung dieser zu entrichtenden Abwasserabgabe erhebt das Amt Wilstermarsch eine Abgabe (Zusatzgebühr).
- (3) Eine Kleineinleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in eine Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik in einer mindestens zweistufigen mechanisch-biologischen Behandlung gereinigt wird und die Schlammbehandlung im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 2 WHG und § 45 Abs. 2 Satz 2 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes sichergestellt ist.
- (4) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 31.03. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück wohnenden Personen (Einwohner) berechnet. Darunter fallen auch die nicht meldepflichtig erfassten Personen.

Sofern die Grundstücksabwasseranlage entsprechend der geltenden DIN nachgerüstet worden ist, entfällt die Abwasserabgabe ab dem 01.01. des folgenden Jahres. Als Nachweis hierfür gilt die Bescheinigung der Wasserbehörde des Kreises Steinburg über die erfolgte Abnahme der Grundstücksabwasseranlage.

## **§ 8 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte, bei Wohnungs- und Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
- (3) Bei Eigentumswechsel ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Zahlungen der Gebühren gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 9 Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und als Zusatzgebühr erhoben:
  - a) Grundgebühr A (für die Anfuhr der Kleinkläranlage, Öffnen und Schließen des Deckels),
  - b) Grundgebühr B (Bedarfsentleerung/Sonderabfuhr „Einzelabfuhr“ innerhalb der Geschäftszeiten montags bis freitags,
  - c) Grundgebühr C Bedarfsentleerung/Sonderabfuhr „Einzelabfuhr“ außerhalb der Geschäftszeiten montags bis freitags sowie an Sams.- Sonn- u. Feiertagen,
  - d) Zusatzgebühr A Mengenbezogen (Entnahme des Klärschlammes, Transport zur Verwertung u. Verwertungskosten),
  - e) Zusatzgebühr B Mengenbezogen (Bedarfsentleerung/Sonderabfuhr „Einzelabfuhr“ innerhalb der Geschäftszeiten montags bis freitags),
  - f) Zusatzgebühr C Mengenbezogen (Bedarfsentleerung/Sonderabfuhr „Einzelabfuhr“ außerhalb der Geschäftszeiten montags bis freitags sowie an Sams.- Sonn- u. Feiertagen),  
Zusatzgebühr D Abwasserabgabe (Personenbezogen),
- (2) Die Grundgebühr beträgt:
  - a) bei der Grundgebühr A einer Regelentschlammung / entleerung von Ausfaul- und Absetzgruben von Kleinkläranlagen 67,66 € je Kleinkläranlage,
  - b) bei der Grundgebühr B bei einer Bedarfsentleerung/Sonderabfuhr „Einzelabfuhr“ innerhalb der Geschäftszeiten montags bis freitags 228,31 € je Kleinkläranlage,
  - c) bei der Grundgebühr C bei einer Bedarfsentleerung/Sonderabfuhr „Einzelabfuhr“ außerhalb der Geschäftszeiten montags bis freitags sowie an Sams.- Sonn- u. Feiertagen 347,31 € je Kleinkläranlage,

- (3) Hat der Eigentümer oder der Nutzer der Anlage vertreten, dass die Anfahrt mehrmals erfolgen muss, wird die Grundgebühr auch mehrmals erhoben.
- (4) Der Gebührensatz (Zusatzgebühr) beträgt:
- a) bei der Zusatzgebühr A für jeden abgefahrenen cbm Schlamm bzw. Schlammwassergemisch (Abwasser) 60,98 €/m<sup>3</sup>,
  - b) bei der Zusatzgebühr B für jeden abgefahrenen cbm Schlamm bzw. Schlammwassergemisch (Abwasser) bei Bedarfsentleerung/Sonderabfuhr „Einzelabfuhr“ innerhalb der Geschäftszeiten montags bis freitags 60,98 €/m<sup>3</sup>,
  - c) bei der Zusatzgebühr C für jeden abgefahrenen cbm Schlamm bzw. Schlammwassergemisch (Abwasser) bei Bedarfsentleerung/Sonderabfuhr „Einzelabfuhr“ außerhalb der Geschäftszeiten montags bis freitags sowie an Sams.- Sonn- u. Feiertagen 60,98 €/m<sup>3</sup>,
  - d) bei der Zusatzgebühr D für jede auf dem Grundstück wohnende Person 17,90 € jährlich. Sie entfällt, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 erfüllt sind,

## **§ 10**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils am Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt. Der Gebührenpflichtige bestimmt sich nach § 8 dieser Satzung. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Amt Wilstermarsch schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht der Abwälzung der Abwasserabgabe (Zusatzgebühr A) entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Amt Wilstermarsch schriftlich mitgeteilt wird. Der Gebührenpflichtige bestimmt sich nach § 8 dieser Satzung. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Heranziehung zur Benutzungsgebühr für die Regelentschlammung (Regelabfuhr) erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Für die Bedarfsentleerung (Bedarfsabholung) wird ein besonderer Bescheid gefertigt.
- (2) Die Heranziehung zur Zusatzgebühr A erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Zusatzgebühr A wird nach der am 01.01. jeden Jahres auf dem Grundstück wohnenden Personen festgesetzt. Darunter fallen auch die nicht meldepflichtigen erfassten Personen. Die am 31.03. jeden Jahres (§ 7) ergebene Zugänge/Abgänge der wohnenden Personen, werden durch einen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Die Zusatzgebühr A ist nach einem Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen, zur Festsetzung der Gebühren und zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018 in der zurzeit geltenden Fassung aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (WoBauErlG) bekannt geworden sind und aus den beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, den beim Kämmereramt des Amtes Wilstermarsch geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus der beim Bauamt des Amtes Wilstermarsch vorhandenen Liegenschaftskartei, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Wilstermarsch, den bei dem Amt Wilstermarsch geführten Dateien zur Verbrauchserfassung und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig: Grundstückseigentümer, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von Grundstückseigentümern, Anschriften von künftigen Grundstückseigentümern sowie Verbrauchsdaten.
- (2) Soweit es nach der Abwassersatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung und zur Durchsetzung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.
- (4) Die Speicherung und Verwendung der Daten auf Datenträger der jeweiligen EDV-Anlage des Amtes Wilstermarsch sind zulässig.

## **§ 13 Gleichstellung von Männern und Frauen**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Form verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Form.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 5 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) nach § 2 Abs. 1 sein Abwasser nicht dem Amt Wilstermarsch überlässt und die Grundstücksabwasseranlagen nicht durch das Amt Wilstermarsch bzw. deren Beauftragten entleeren lässt,
  - b) nach § 3 Abs. 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
  - c) nach § 4 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
  - d) nach § 5 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,
  - e) den in § 6 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (3) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 2 zuwiderhandelt.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus den Grundstücksabwasseranlagen in den Gemeinden des Amtes Wilstermarsch vom 11.06.2001, zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 24.11.2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Wilster, den 25.11.2016  
 Amt Wilstermarsch  
 gez. Sievers  
 Der Amtsvorsteher

<b>Änderungen der Satzung durch Nachträge:</b>
--

Änderungssatzung	Beschlussfassung	Ausfertigung	Änderung	In- kraft- treten
1. Änderungssatzung	21.11.2019	27.11.2019	§ 9; § 12	01.01.2020
2. Änderungssatzung	29.11.2021	01.12.2021	§ 7 Abs. 3; § 9; § 14 Abs. 2	01.01.2022
3. Änderungssatzung	27.06.2022	29.06.2022	§ 1 Abs. 1	01.10.2022
4. Änderungssatzung	28.11.2022	07.12.2022	§ 1 Abs. 1	01.01.2023
5. Änderungssatzung	08.02.2023	13.02.2023	§ 1 Abs. 1	01.04.2023
6. Änderungssatzung	27.04.2023	17.05.2023	§ 1 Abs. 1	01.07.2023